

STATUTEN

der „Elterngemeinschaft des Bundesrealgymnasiums Innsbruck“
mit Sitz in Innsbruck

§1) Name und Sitz des Elternvereins

Der Verein führt den Namen „Elterngemeinschaft des Bundesrealgymnasiums Innsbruck“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

§2) Zweck des Elternvereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern und Erziehungsberechtigten an der Schule, insbesondere in Fragen des Unterrichts und der Erziehung, zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen.

§3) Ideelle Mittel

1. Der Erlangung des Satzungszwecks dienen folgende ideelle Mittel:
 - a) alle dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte wahrzunehmen,
 - b) die Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte zu unterstützen,
 - c) den Unterricht und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in engem Kontakt und konstruktiv-kritischer Zusammenarbeit mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin, den Lehrerinnen und Lehrern in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern und Erziehungsberechtigten mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) gelegentlich bedürftige Schülerinnen finanziell zu unterstützen, z. B. um ihnen die Teilnahme an kostenpflichtigen schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen,

- g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder und Jugendlichen (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen,
 - h) die Bereitstellung von Lehrmitteln zu unterstützen,
 - i) eine Website und die Infrastruktur für sonstige geeignete elektronische Kommunikationsmittel zu errichten.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
- a) Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden bezüglich der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Einberufung von Treffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung anstehender Fragen,
 - c) Organisation und Durchführung von Vorträgen sowie Diskussions- und Informationsveranstaltungen,
 - d) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u. Ä., unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
 - e) Ausgestaltung der für den Unterricht und die Erziehung verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Lehrkörper und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§4) Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder und Jugendlichen, die die Schule besuchen oder sich auf Schüleraustausch befinden, sein. Für den Begriff der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie unabhängig von der Kinderanzahl nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist ebenfalls unabhängig von der Kinderanzahl nur einmal zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§5) Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in angemessener Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrerinnen und Lehrer, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§6) Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Die Hauptversammlung kann Personen, die in einem besonderen Naheverhältnis zur Schule oder zu den Eltern stehen, wie z. B. Lehrpersonen, als außerordentliche Mitglieder zeitlich begrenzt auf ein Vereinsjahr aufnehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Sie können in den Vorstand als Beirat mit oder ohne Stimmrecht durch die Hauptversammlung gewählt werden.

§7) Fördernde Mitgliedschaft

1. Personen, die die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber in einem besonderen Naheverhältnis zur Schule oder Eltern stehen, wie z. B. Absolventinnen und Absolventen, können als fördernde Mitglieder durch Bezahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages oder einer darüber liegenden Spende zeitlich begrenzt auf ein Vereinsjahr aufgenommen werden.
2. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Sie können in den Vorstand als Beirat mit oder ohne Stimmrecht durch die Hauptversammlung gewählt werden.

§8) Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, Erträge aus Bereitstellung von Infrastruktur usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag pro Vereinsjahr nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, die im §1 genannte Schule besuchen.
4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§9) Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit der darauffolgenden. Abrechnungstichtag ist jeweils der vorangehende 30. September.

§11) Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt von folgenden Organen:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer/innen
- d) Schiedsgericht

§12) Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich binnen drei Monaten nach Schulbeginn statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich oder per E-Mail oder durch öffentliche Bekanntmachung im Informationskasten am Schuleingang oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Elternvereins jeweils spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Die Abstimmungen können offen durchgeführt werden; wenn jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, ist diese geheim durchzuführen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
 - f) Wahl des Vorstands,
 - g) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,
 - i) Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
8. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer der Vorstand oder die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
9. Bei der Wahl des Vorstands wird über gesamte Vorschlagslisten, also nicht über einzelne Ämter oder Personen, abgestimmt. Jener Wahlvorschlag, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, gilt als angenommen. Bei Stimmengleichheit von zwei Vorschlägen wird eine Stichwahl durchgeführt; besteht weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§13) Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 1. Satz Vereinsgesetz),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 2. Satz Vereinsgesetz),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§14 Z 5 dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt.

Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand (lit. a–c), durch die/einen Rechnungsprüfer (lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (lit. e).

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

§14) Vorstand

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand besteht aus
 - Obmann/Obfrau
 - Kassier/in
 - Schriftführer/in.

Dazu können für das jeweilige Vereinsjahr von der Hauptversammlung bis zu maximal 2 Stellvertreter/innen des Obmanns bzw. der Obfrau und bis zu maximal 4 Beiräte fakultativ gewählt werden.

Eine Zuordnung der gewählten Beiräte zu bestimmten Aufgaben (Stellvertreter/in des Kassiers bzw. der Kassierin und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin) ist möglich, aber nicht erforderlich.

4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages, der spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingelangt sein muss. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich; sie ist entweder mündlich oder schriftlich bei der Hauptversammlung einzubringen. Der Wahlvorschlag muss zumindest Vorschläge für die in Z 3 genannten drei Ämter beinhalten.
5. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
6. Beiräte, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, haben im Vorstand ein Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder nur dann, wenn dies von der Hauptversammlung eingeräumt wird.

7. Die Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vorstands dessen Arbeit lahmlegen.
8. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die gewählten Vertreter/innen der Lehrer/innen können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
9. Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich ein und leitet sie. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass alle Vorstandsmitglieder Zugang zum gewählten Informationsweg haben.
10. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder seine Einberufung verlangen.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
13. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
14. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied selbst ist jedoch persönlich auszuüben und kann nicht an Dritte delegiert werden.

§15) Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Vorstands.
3. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist die Obfrau bzw. der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird die Obfrau bzw. der Obmann durch die Stellvertreter/innen vertreten, falls dies nicht möglich ist, durch den Kassier bzw. die Kassierin.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers. Schriftstücke in Geldangelegenheiten bedürfen der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmannes sowie des Kassiers bzw. der Kassierin.
6. Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

7. Dem Kassier bzw. der Kassierin obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung des Vorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

§16) Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören.
2. Den Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Beratungen des Vorstands einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten.
5. Nach dem Bericht in der ordentlichen Hauptversammlung haben sie den Antrag auf Entlastung des Vorstands einzubringen.

§17) Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Vorstands auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§18) Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes or-

dentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§19) Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Beschlossen bei der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins am 9. Oktober 2017.